

Windpark „Dehmsee“

Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA)

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (FFH-VP)

NATURA 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet „Glieningmoor“ (DE 3651-302)

FFH-Gebiet „Spree“ (DE 3651-303)

Beauftragung:



reVenton Asset Partners GmbH
Theatinerstraße 14
80333 München

Durchführung:



K&S Umweltgutachten
Sanderstraße 28
12047 Berlin

K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten

Berlin, 11.04.2025

Beauftragung: **reVenton Asset Partners GmbH**
Theatinerstraße 14, 80333 München

Beauftragung: **KS Umweltgutachten GmbH**
Sanderstraße 28, 12047 Berlin

Standort: Ortslage Berkenbrück der Gemeinde Berkenbrück,
Landkreis Oder-Spree, Land Brandenburg

Name des Dokuments: Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit Windpark „Dehmsee“

Redaktion: M. Sc. Jonas Schmidt - Text und Erfassung
M. Sc. Johanna Haberland – Text und Erfassung
Dipl.-Ing. Volker Kelm

Versionen: FFH-VP vom 28.06.2024 – Version 1.1
FFH-VP vom 11.04.2025 – Version 2.0

Berlin, den 11.04.2025

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und den neuesten wissenschaftlichen Maßstäben ausgearbeitet. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.



gez. Dipl.-Ing. Volker Kelm

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Methodik	8
3	Beschreibung des Vorhabens	11
3.1	Kurzcharakteristik des Vorhabens	11
3.2	FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse	12
3.2.1	Allgemein zu berücksichtigende Wirkfaktoren	12
3.2.2	Gebietsspezifische Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	19
4	NATURA 2000-Gebiete	20
4.1	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302)	20
4.2	Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das GGB „Spree“ (DE 3651-303)	26
5	Zusammenwirken mit anderen Projekten	34
6	Fazit	35
7	Quellenverzeichnis	36
8	Anhang: Kartenmaterial	40

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzgebiete im 5 km-Radius und Schutzgebiete mit funktionalen Beziehungen zu den geplanten WEA	9
Tab. 2:	Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“ (FFH-VP-Info, BfN 2023)	13
Tab. 3:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Glieningmoor“ gemäß Anlage 2 der 20. ErhZV (MLUK 2018 i. V. m. MUGV 2014a) und Standarddatenbogen (SDB) 2014/06	21
Tab. 4:	Liste der Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der FFH-RL für das GGB „Glieningmoor“ gemäß Anlage 2 der 20. ErhZV (MLUK 2018 i. V. m. MUGV 2014a) und SDB 2014/06	21
Tab. 5:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Spree“ gemäß Managementplan für das Gebiet „Spree“ (Teil Fürstenwalde Richtung Osten)“ (MUGV 2014b) und SDB 2009/04	27
Tab. 6:	Liste der Arten nach Anhang II der FFH-RL für das GGB „Spree“ gemäß Managementplan für das Gebiet „Spree (Teil Fürstenwalde Richtung Osten)“ (MUGV 2014b) und SDB 2009/04.....	27

Kartenverzeichnis (Anhang)

Karte A:	Übersichtskarte, Maßstab 1:45.000	41
Karte B:	Biotopverbund, Maßstab 1:25.000.....	42

Abkürzungsverzeichnis

AGW	Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen
BAB	Bundesautobahn
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
FFH-VP-Info	Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
NSG	Naturschutzgebiet
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
LWZ	Löschwasserzisterne(n)
PG	Plangebiet
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
VRW/ VR WEN	Vorranggebiet Windenergienutzung
WEA	Windenergieanlage(n)
WEG	Windeignungsgebiet(e)

1 Anlass

Die reVenton Asset Partners GmbH, im Folgenden als Vorhabenträger bezeichnet, plant die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen (WEA), auf den Flächen der Gemeinde Berkenbrück im Landkreis Oder-Spree (Karte A, Seite 41).

Innerhalb eines Radius von 2 km um die geplanten Anlagen befinden sich die folgenden NATURA 2000-Gebiete:

FFH-Gebiet „Glieningmoor“ (DE 3651-302)

FFH-Gebiet „Spree“ (DE 3651-303)

NATURA 2000 ist ein europaweites, zusammenhängendes Schutzgebietsnetz, das sich aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas – SPA) zusammensetzt. FFH-Gebiete dienen der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung der in Anhang I und Anhang II (FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) genannten Lebensraumtypen und Arten sowie ihrer Lebensräume. Nach der Annahme eines vorgeschlagenen FFH-Gebiets durch die Europäische Kommission wird es zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Die Einrichtung von SPA zielt darauf ab, die in Anhang I und nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) ausgewählten Vogelarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“. In den Landesregelungen bildet die gesetzliche Grundlage in Brandenburg der § 16 BbgNatSchAG, welcher die Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines europäischen Vogelschutzgebiets festlegt.

Aufgrund der Entfernungen zwischen Vorhaben und Schutzgebieten sind zunächst Beeinträchtigungen für die NATURA 2000-Gebiete und ihre Gebietsbestandteile nicht auszuschließen. Daher wird gegenständlich eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit durchgeführt. Ziel der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist, abzuschätzen, ob die Windenergienutzung auf den geplanten Standorten, ggf. auch im Zusammenhang mit anderen Projekten, geeignet ist, die NATURA 2000-Gebiete zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab).

Die überschlägige Prüfung, gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG, soll klären, ob Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der maßgeblichen Gebietsbestandteile der NATURA 2000-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Anderenfalls ist eine vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen.

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 6 bis WEA 11 befinden sich vollständig innerhalb des ehemaligen Windeignungsgebiets (WEG) Nr. 53 „BAB 12 Kersdorf“ des Sachlichen Teilregionalplans

"Windenergienutzung" (Satzungsbeschluss vom 28.05.2018) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree¹ (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018a). Die WEA 1 bis WEA 5 befinden sich im direkten Umfeld, jedoch außerhalb des genannten WEG.

Durch die Regionalplanung erfolgte im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" die Vorprüfung von Auswirkungen auf Schutzgebiete (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2018a). Im Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" sind die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für das WEG Nr. 53 „BAB 12 Kersdorf“ dargestellt (ebd., Seite 196-199).

Die Prüfung der Verträglichkeit der potenziellen Windeignungsgebiete mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete erfolgte in zwei Schritten. Zunächst konnte anhand eines „FFH-Screenings“ ermittelt werden, in Bezug auf welches WEG eine NATURA 2000-Vorprüfung vorzunehmen ist. Mit dem „FFH-Screening“ werden alle Gebiete mit Fledermäusen sowie charakteristischen Vogelarten, die gegenüber WEA besonders schlaggefährdet sind, geprüft. Um diese Gebiete wurden Pufferzonen in Anlehnung an die TAK, ausgehend von der jeweils empfindlichsten Art und deren potenziellen Schutz- oder Restriktionsbereich², an der Außengrenze des FFH- oder SPA-Gebiets angesetzt. Sofern sich Überschneidungen zwischen potenziellem WEG und den Pufferzonen ergaben, erfolgt in einem zweiten Schritt eine gutachterliche Einschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet (NATURA 2000-Vorprüfung).

Das ehemalige WEG Nr. 53 „BAB 12 Kersdorf“ grenzt unmittelbar an den äußeren Rand des FFH-Gebiets „Glieningmoor“. Gemäß Standortdatenbogen kommen als regelmäßige schlaggefährdete Zugvögel die Wasservogelarten Bekassine (*Acrocephalus arundinaceus*) und Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) vor. Das FFH-Gebiet Glieningmoor stellt jedoch kein Rastgebiet für Wasservögel dar, das regelmäßig von mindestens 1.000 Wasservögeln aufgesucht wird. Gemäß Managementplan hat der Moorkern des FFH-Gebiets eine besondere Bedeutung unter anderem für störungsanfällige Tierarten wie Kranich (*Grus grus*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*). Im Zuge des „FFH-Screenings“ konnte für das WEG Nr. 53 „BAB 12 Kersdorf“ insgesamt festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Glieningmoor“ (DE 3651-302) ausgeschlossen werden können (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2023b, Seite 84). Eine Vorprüfung zum FFH-Gebiet

¹ Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat sich mit dem Änderungsbeschluss-Nr. 22/07/39 vom 28.11.2022 den Änderungen des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene angepasst und wird im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 14. Dezember 2022 im Amtsblatt für Brandenburg (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2024 - URL: <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>).

² Schutz- und Restriktionsbereiche nach TAK (MUGV 2018). Vorgängerregelung des AGW-Erlasses (2023a), in welchem die Abstandsempfehlungen für WEA zu Brutplätzen in Schutz- und Restriktionsbereiche unterschieden wurden.

„Spree“ (DE 3651-303) erfolgte im Zuge des WEG Nr. 53 „BAB 12 Kersdorf“ nicht, lediglich die räumliche Nähe des WEG zum FFH-Gebiet „Spree“ konnte herausgestellt werden.

Der Kranich kommt nach Einschätzung des „FFH-Screening“ an mehreren Stellen im Umfeld vor, wobei jedoch ein Schutzabstand von 500 m regelmäßig eingehalten wird. Brutplätze des Seeadlers liegen mindestens ca. 14 km entfernt. Korridore zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat sowie die Beziehungen zwischen den oben genannten FFH-Gebieten sind nicht betroffen (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2023b, Seite 84).

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde es erforderlich, die ehemals beantragte Zuwegung kleinräumig umzuplanen. Die Standorte der beantragten WEA bleiben dabei unverändert. Weiterhin kam es an der WEA 05 und 08 zu einer minimalen Verlegung der WEA-Nebenanlagen. Die daraus resultierenden Änderungen werden nachstehend in der Karte B, Seite 42, dargestellt. Die bisher ermittelten Abstände zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben dabei weiterhin Bestand. Eine textliche Überarbeitung wurde nicht erforderlich.

2 Methodik

Als Grundlagen der Vorprüfung dienen die Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (LANA 2004) und die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Brandenburg (MLUL 2019). Darüber hinaus dienen folgende Kartierberichte als Bewertungsgrundlage:

- Faunistischer Fachbericht Avifauna für den Windpark „Dehmsee“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024e),
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für den Windpark „Dehmsee“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024c),
- Dokumentation der avifaunistischen und chiropterologischen Untersuchung der Eingriffsflächen für den Windpark „Dehmsee“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024d),
- Faunistischer Fachbericht Herpetofauna für den Windpark „Dehmsee“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024a),
- Fachbericht Biotope für den Windpark „Dehmsee“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b) und
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Windpark „Dehmsee“ (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f).

Die Verwendung aller vorhandenen Daten zu den NATURA 2000-Gebieten erfüllt die Mindeststandards.

Maßstab für die Prüfung der FFH-Gebiete sind die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für die Arten des Anhangs II der FFH-RL. Maßstab für die Prüfung der SPA sind die Erhaltungsziele in Bezug auf die gelisteten Vogelarten (d. h. Anhang I-Arten und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der VS-RL).

Die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete werden in Brandenburg in Naturschutzgebietsverordnungen oder durch Erhaltungszielverordnungen bekanntgegeben. In der Anlage 1 des BbgNatSchAG sind die Erhaltungsziele für die brandenburgischen Vogelschutzgebiete zu finden.

Im Zuge der vorliegenden WEA-Planung dienen gemäß des AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) die Nah- und Prüfbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Anlage 1 des BNatSchG als Bewertungsgrundlage. Weiterhin beinhaltet der AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) Regelungen für nicht kollisionsgefährdete, aber störungsempfindliche Vogelarten, u. a. im Hinblick auf festgelegte Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche sowie Gebietskulissen. Anhand der Nahbereiche, der zentralen und erweiterten Prüfbereiche sowie Regelungen zu den Gebietskulissen ist für die geplanten WEA zu prüfen, ob Auswirkungen von den Windenergieanlagen in die Schutzgebiete hineinreichen können.

Im Windkrafteerlass Brandenburg (MUGV 2011) sind keine Schutzabstände zu NATURA 2000-Gebieten festgelegt. Als Wirkraum für die NATURA 2000-Gebiete ist im Fall des Vorkommens AGW-relevanter

windkraftsensibler Arten, die als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebiets festgelegt sind, zumindest der jeweilige Nah- bzw. Prüfbereich der Art zu betrachten.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sieht der AGW-Erlass (Anlage 1, MLUK 2023b) einen maximalen erweiterten Prüfbereich von 5 km vor. Im Umkreis von 5 km zum Vorhaben befinden sich die nachstehend in Tab. 1, Seite 9, aufgeführten europäischen Schutzgebiete

Tab. 1: Schutzgebiete im 5 km-Radius und Schutzgebiete mit funktionalen Beziehungen zu den geplanten WEA

Schutzgebiete	Entfernung zur nächstgelegenen WEA mit Himmelsrichtung	Durchführung Vorprüfung FFH-Verträglichkeit
FFH „Kersdorfer See“	westlich, 2.195 m zur WEA 08	nein
FFH „Glieningmoor“	südlich, 325 m zur WEA 03	ja
FFH „Spree“	nördlich, 200 m zur WEA 10	ja
FFH „Drahendorfer Spreeniederung“	nordöstlich, 2.815 m zur WEA 11	nein

Der 5 km-Radius um die geplanten WEA überlagert sich nicht mit Vogelschutzgebieten (vgl. Karte A, Seite 41). Vogelschutzgebiete sind daher nicht Bestandteil der gegenständlichen Vorprüfung zur Verträglichkeit.

Bei der Errichtung von WEA ist der Wirkraum je nach Schutzgut in seinem Umfang unterschiedlich. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen WEA-Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Zu den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete gehören auch windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten. In diesem Zusammenhang wird auf das OVG Magdeburg verwiesen, welches mit dem Beschluss vom 21.03.2013, Az. 2 M 154/12, Rn. 26 festgelegt hat, dass in der Regel erst ab einer Entfernung von 2 km zum Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereiches können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Glieningmoor“ und „Spree“ liegen weniger als 2 km zum Vorhaben entfernt (Karte A, Seite 41), sodass für dieses Vorhaben die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser FFH-Gebiete zu prüfen ist.

Aufgrund der Art und der Größe des Vorhabens, den Standortbedingungen und den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ist für das GGB „Kersdorfer See“ und „Drahendorfer Spreeniederung“ nicht von einem atypischen Vorhaben auszugehen. Ein Abweichen von der Regelvermutung ist daher nicht gerechtfertigt. Entsprechend wird dieses Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Vorprüfung nicht berücksichtigt (Tab. 1, Seite 9).

Nachstehend werden lediglich die sich überlagernden Flächen der FFH-Gebiete mit dem 2.000 m-Radius zu den geplanten WEA-Standorten betrachtet. Dieser Betrachtungsraum wird als Überlagerungsbereich bezeichnet.

Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie (Managementplanung)

Managementpläne (Bewirtschaftungspläne nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie) gelten als zentrales Instrument, um die Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung des jeweiligen NATURA 2000-Gebiets zu konkretisieren und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten der VS-RL zu formulieren. Können unerlässliche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele eines NATURA 2000-Gebiets bzw. des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten bzw. Vogelarten aufgrund des Vorhabens nicht durchgeführt werden, ist dies gegebenenfalls als Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu betrachten.

Die Funktion eines Bewirtschaftungsplanes nach Artikel 6 Absatz 1 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kann beispielsweise auch durch Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungserlasse und Themenmanagementpläne erfüllt werden, sofern die Vorgaben nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingehalten werden.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Kurzcharakteristik des Vorhabens

Südlich des GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302) sowie nördlich des GGB „Spree“ (DE 3651-303) plant die reVenton Asset Partners GmbH als Vorhabenträger im Landkreis Barnim auf den Flächen der Gemeinde Berkenbrück im Landkreis Oder-Spree die Errichtung und den Betrieb von elf WEA (Karte A, Seite 41). Für die geplanten WEA ist der Anlagentyp Vestas V172-7.2 (NH 175 m) mit einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m vorgesehen. Die Errichtung der Neuanlagen ist auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Die Anlagenstandorte WEA 01 bis WEA 05 werden innerhalb des ehemaligen WEG Nr. 53 „BAB 12 Kersdorf“ (WEA GM6 bis WEA GM8) des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" (Satzungsbeschluss vom 28.05.2018) der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree³ errichtet. Die WEA 06 bis WEA 11 Standorte sollen im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen WEG errichtet werden. In dem WEG „BAB 12 Kersdorf“ findet bisher keine Nutzung durch Windenergie statt.

Die A 12 zerschneidet dabei das ehemalige WEG und dient dabei als Ausgangspunkt für die Erschließung der geplanten WEA. Neu zu errichtende Erschließungswege und Turmumfahrungen sind, wie auch die Kranstellflächen, in ungebundener Bauweise mit Recyclingschotter geplant.

Die geplante Flächeninanspruchnahme der Fundamente beträgt jeweils ca. 510 m² und summiert sich demnach auf einen Umfang von insgesamt 5.612 m² in Vollversiegelung für elf WEA. Darüber hinaus werden Böschungen im Umfang von insgesamt 3.254 m² und Turmumfahrungen mit einer Summe von 1.138 m² für die elf WEA benötigt. Für die Anlage der Kranstellflächen findet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von insgesamt 12.732 m² statt. Die Zuwegungen beanspruchen Flächen von 43.732 m² dauerhafte Teilversiegelung und 31.005 m² temporärer Teilversiegelung.

Es sind im Windpark an drei Standorten Löschwasserzisternen (LWZ) vorgesehen, die mit maximalen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen von insgesamt 234 m² Vollversiegelung und insgesamt 618 m² Teilversiegelung für die Zuwegung sowie 561 m² Arbeitsfläche einhergehen. Während des Aufbaus der WEA werden zusätzliche Bauflächen in Form von Stell- und Montageflächen im Umfang von insgesamt 61.205 m² notwendig, die nur temporär mit Platten ausgelegt oder temporär geschottert werden. Nach Ende der Baumaßnahme werden diese wieder aufgenommen bzw. zurückgebaut.

³ Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat sich mit dem Änderungsbeschluss-Nr. 22/07/39 vom 28.11.2022 den Änderungen des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene angepasst und wird im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 14. Dezember 2022 im Amtsblatt für Brandenburg (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 2024 - URL: <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>).

Zur Herstellung der Baufreiheit werden zusätzliche Rodungsflächen von insgesamt 20.627 m² eingeplant. Unter Berücksichtigung der Schwenkradien der Schwerlasttransporte werden nicht nur die direkten Zuwegungsflächen in Anspruch genommen, sondern der Weg auf einer Breite von bis zu 4,5 m freigestellt. Überschwenkbereich und Lichtraumprofil nehmen Flächen im Umfang von insgesamt 30.425 m² ein. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen vor Ort wieder aufgeforstet.

Im Zuge der Errichtung der südlichen Zuwegungen, u. a. zu der geplanten WEA 09 sowie zu den Baueinrichtungsflächen weiterer WEA sind Gehölzverluste durch das Queren der geschützten Allee am Spree-Radweg unvermeidbar. Hierfür wird ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchG gemäß § 67 BNatSchG (Alleenschutz) – Fällantrag eingereicht (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024i).

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung ist den Antragsunterlagen beigelegt. Der LBP mit integriertem Eingriffs-Ausgleichs-Plan zum Windpark „Dehmsee“ fasst alle möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zusammen, die durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden können (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024h).

3.2 FFH-relevante Wirkfaktoren des Vorhabens / Wirkfaktorenanalyse

3.2.1 Allgemein zu berücksichtigende Wirkfaktoren

Im Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz FFH-VP-Info) des BfN (2023) werden fachwissenschaftliche Daten, Erkenntnisse und Einschätzungen, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000" (NATURA 2000-Gebiete) erforderlich sind, systematisch aufbereitet, ausgewertet und verfügbar gemacht. Hierdurch soll zu einer bundesweit einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften beigetragen und eine effiziente, qualifizierte und rechtssichere Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterstützt werden.

Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen von projektspezifischen Wirkfaktoren auf NATURA 2000-Gebiete kann anhand der im Gesamtkatalog des Fachinformationssystems zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführten Wirkfaktoren zu den einzelnen Projekttypen erfolgen. Die Tab. 2, Seite 13 f., enthält die für den Projekttyp 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“⁴ in der Regel relevanten Wirkfaktoren.

⁴ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info).
URL: <https://ffh-vp-info.de>

Tab. 2: Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“ (FFH-VP-Info, BfN 2023)

Wirkfaktorengruppe			Wirkfaktor	Relevanz
1	direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung / Versiegelung	2
2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1	direkte Veränderungen von Vegetations- / Biotopstrukturen	2
		2-2	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	0
		2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	0
		2-4	kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
		2-5	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1
		3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
		3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	0
		3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
		3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	0
		3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
		4-2	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
		4-3	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	2
5	nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	akustische Reize (Schall)	2
		5-2	optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	2
		5-3	Licht	1
		5-4	Erschütterungen / Vibrationen	1
		5-5	mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2
6	stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	0
		6-2	organische Verbindungen	0
		6-3	Schwermetalle	0
		6-4	sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
		6-5	Salz	0
		6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)	1
		6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
		6-8	Endokrin wirkende Stoffe	0
		6-9	sonstige Stoffe	0

Wirkfaktorengruppe			Wirkfaktor	Relevanz
7	Strahlung	7-1	nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0
		7-2	ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
8	gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten	0
		8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0
		8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0
		8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9	Sonstiges	9-1	indirekter Lebensraumverlust im Bereich des Vorhabengebiets	2

Erläuterung zur Tab. 2:

Relevanz: 0 (i. d. R.) nicht relevant
 1 gegebenenfalls relevant
 2 regelmäßig relevant

Es erfolgt eine Abschichtung der Wirkfaktoren nach Relevanz für das Vorhaben.

1 - Direkter Flächenentzug

- Die Standorte und die benötigten Bauflächen der geplanten WEA liegen außerhalb der Schutzgebietskulisse. Somit kann ausgeschlossen werden, dass es aufgrund einer Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- oder Bestandsänderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete kommen wird. Der Wirkfaktor 1-1 Überbauung / Versiegelung hat für das gegenständliche Vorhaben keine Relevanz.

2 - Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

- Die geplanten WEA und die für deren Errichtung erforderlichen Stell- und Zuwegungsflächen werden außerhalb der NATURA 2000-Gebiete in einer Entfernung von 50 m zum FFH-Gebiet „Glieningmoor“ und von über 35 m zu dem FFH-Gebiet „Spree“ errichtet. Direkte und indirekte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) in den NATURA 2000-Gebieten sind daher ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in Gewässerlebensräume. Durch das Vorhaben wird die Nutzungsintensität und der Nähr- und Schadstoffhaushalt im GGB ebenfalls nicht beeinflusst. Damit können direkte und indirekte Auswirkungen sowohl auf die Lebensraumtypen als auch auf die Lebensräume der maßgeblichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.
- Bei den gewässergeprägten FFH-Gebieten „Glieningmoor“ und „Spree“ handelt es sich um NATURA 2000-Gebiete, deren Kleingewässer (Sölle) aufgrund ihrer schwankenden Wasserstände eine charakteristische Dynamik besitzen. Weder mit der Errichtung noch mit dem Betrieb der geplanten WEA wird in den Landschaftswasserhaushalt eingegriffen. Der Wirkfaktor 2-2 Verlust bzw. Änderung charakteristischer Dynamik wird deshalb nicht weiter berücksichtigt.

- Durch das geplante Vorhaben wird innerhalb der Natura 2000-Gebiete weder die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung intensiviert (Wirkfaktor 2-3) noch eine kurzzeitige (Wirkfaktor 2-4) oder länger andauernde (Wirkfaktor 2-5) Aufgabe habitatprägender Nutzung bzw. Pflege erfolgen. Die Wirkfaktoren 2-3, 2-4 und 2-5 finden keine Anwendung.

3 - Veränderung abiotischer Standortfaktoren

- Eine Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (Wirkfaktor 3-1), der morphologischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-2), der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-3), der hydrochemischen Verhältnisse bzw. der hydrochemischen Beschaffenheit (Wirkfaktor 3-4), der Temperaturverhältnisse (Wirkfaktor 3-5) sowie eine Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkfaktor 3-6) findet innerhalb der NATURA 2000-Gebiete nicht statt, da das geplante Vorhaben nicht in den NATURA 2000-Gebieten umgesetzt wird. Der mit dem Vorhaben verbundene, vergleichsweise kleinflächige Eingriff ist räumlich begrenzt, findet jedoch in einer Entfernung von 50 m (FFH „Glieningmoor“) bzw. 35 m (FFH „Spree“) statt und beeinflusst daher die abiotischen Standortfaktoren in den Schutzgebieten auch nicht indirekt. Nach REICHENBACH et al. (2015, Seite 223) könnte die Errichtung von WEA auf Waldstandorten zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen – kühleren und feuchteren – Waldinnenklimas führen. Die geplanten Standorte der WEA liegen innerhalb der Forststrukturen. Im Beitrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende zu den klimatischen Auswirkungen von Windenergieanlagen bzw. Windparks aus dem Jahr 2018⁵ wird dargelegt, dass kleinklimatische Effekte insbesondere in großen Windparks auftreten können, jedoch Auswirkungen von WEA bzw. Windparks auf das allgemeine lokale Wetter- und Niederschlagsgeschehen nicht nachweisbar sind. WEA können gewisse mikroklimatische Auswirkungen haben. Zum einen werden durch die sich drehenden Rotoren Luftmassen aus höheren Luftschichten nach unten befördert und umgekehrt. Die Luftmassen werden durchmischt, was zu Veränderungen von Temperaturen und Feuchtigkeit der Luft und des Bodens führen kann. Zum anderen werden die Luftströme des Winds auf der windabgewandten Seite – der Leeseite – der Anlagen verwirbelt. Zusätzlich zu diesen Turbulenzen herrschen auf der Leeseite zudem geringfügig verringerte Windgeschwindigkeiten. Diese Effekte konnten mittlerweile in zahlreichen wissenschaftlichen Studien bestätigt werden. Die Auswirkungen der im Waldgebiet geplanten WEA auf die lokalen Temperatur- und Windverhältnisse werden aufgrund des umgebenen Kiefernforsts mit Laubholzarten als geringfügig eingeschätzt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024h). Die Wirkfaktoren 3-1, 3-2, 3-3, 3-4, 3-5 und 3-6 werden deshalb nicht weiter berücksichtigt.

4 - Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

- Aufgrund der Distanz zwischen den geplanten Bauflächen und den Schutzbegrenzen von etwa 35 bis 50 m kann eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor

⁵ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. URL: <https://www.naturschutz-energieende.de/fragenundantworten/158-wetter-auswirkung-freileitungen-windenergieanlagen/>

4-1) von geschützten Arten, die in den betrachteten NATURA 2000-Gebieten leben, nicht ausgeschlossen werden. Der Moorfrosch und die Rotbauchunke zählen zu den maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Glieningmoor“ und „Spree“. Zwischen den beiden Schutzgebieten bestehen Austauschbeziehungen, die aufgrund der Lage des Vorhabengebiets diese flächenhaft betreffen. Der Wirkfaktor baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität (Wirkfaktor 4-1) muss hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der NATURA 2000-Gebiete geprüft werden.

- Eine anlagebedingte Barrierewirkung geht von WEA durch eine direkte oder indirekte Scheuchwirkung der Anlagen aus, wenn diese in oder in der Nähe von Habitaten störungsempfindlicher Vogelarten errichtet werden. Ebenso besteht eine gewisse Barrierewirkung, wenn die Anlagen auf den Zugwegen von Vögeln und Fledermäusen oder zwischen Rast- und Nahrungshabitat bzw. Wochenstube und Jagdrevier errichtet werden. Vögel sowie Fledermäuse zählen zu den maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Glieningmoor“ und „Spree“. Daher ist der Wirkfaktor 4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität für das gegenständliche Vorhaben prüfungsrelevant.
- Bei der Errichtung von WEA kommt es regelmäßig zu betriebsbedingten Barrierewirkungen und Individuenverlusten. WEA stellen aufgrund ihrer Höhe ein Flughindernis für Vögel und Fledermäuse dar. Vor allen bei bestimmten Wetterverhältnissen und räumlichen Konfliktlagen besteht die Gefahr der Kollision mit dem Rotor für fliegende Arten. Neben den anlagebedingten Kulissenwirkungen (vgl. Wirkfaktor 4-2) entsteht auch eine Störwirkung durch die Rotationsbewegung der Rotoren. Durch die Rotationsbewegung des Rotors kommt es zudem zu Verwirbelungen und Luftdruckänderungen, durch die Fledermäuse teilweise tödliche innere Verletzungen erleiden können. Da Vögel wie Fledermäuse zu den maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Glieningmoor“ und „Spree“ gehören, ist der Wirkfaktor 4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zu betrachten.

5 - Nichtstoffliche Einwirkungen

- Der Bau und Betrieb von WEA führt regelmäßig zu akustischen Reizen. Hierbei handelt es sich sowohl um Schall im menschlich hörbaren als auch im menschlich nicht hörbaren Bereich. Der Schall tritt sowohl baubedingt, als Bau- bzw. Fahrzeuglärm, als auch betriebsbedingt, durch die Rotorbewegung verursachter Interferenzschall oder im Rahmen der Wartung, auf. Die beschriebenen Reize können auch über das eigentliche Eingriffsgebiet hinaus noch negative Auswirkungen haben. Lärmemissionen sowie Fahrzeugverkehr während der Bauphase finden aber nur temporär sowie räumlich begrenzt statt, wodurch Einwirkungen für die FFH-Gebiete „Glieningmoor“ und „Spree“ ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für den durch die temporär stattfindenden Wartungsarbeiten, einschließlich des Wartungsverkehrs, verursachten Lärm. Aufgrund der Schallabschwächung in der Luft kann man davon ausgehen, dass akustische Reize von WEA auch in Nahdistanz nicht zu Störungen von Lebensraumfunktionen für Tiere führen. Akustische Reize in

Form von Schall (Wirkfaktor 5-1) sind daher für die genannten NATURA 2000-Gebiete nicht von Relevanz.

- Die optischen Reize der WEA ergeben sich einerseits anlagebedingt durch die hohe Anlagenhöhe und die damit verbundene Kulissenwirkung für bestimmte empfindliche Offenlandarten. Andererseits sind auch die Rotationsbewegung der Anlage sowie Reflexionen und im Nahbereich das "Zerhacken" des Sonnenlichts bei tiefstehender Sonne, der sog. Diskoeffekt, mögliche Ursache für Störwirkungen. Dies führt zu Beeinträchtigungen insbesondere von Vogelarten des Offenlands, die auf Vertikalstrukturen und Bewegungen im Luftraum empfindlich reagieren. Durch den Bauprozess und die Wartungsarbeiten entstehen neben den akustischen auch optische Störreize, zum Teil allein durch Anwesenheit von Menschen, für dagegen entsprechend empfindliche Arten. Der Wirkfaktor 5-2 optische Reizauslöser bzw. Bewegung ohne Licht (Wirkfaktor 5-2) hat keine Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete.
- Die geplanten WEA sind aus Gründen der Flugsicherheit mit sogenannten Befeuerungseinrichtungen, d.h. künstlichen Lichtquellen, ausgestattet, die relevante Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und Vögel haben können. Das Vorhaben wird diesbezüglich zu einer Verstärkung des Unruhemoments in der unmittelbar umgebenden Landschaft führen. Aufgrund der Distanz zwischen den geplanten WEA und den Schutzgebietsgrenzen von mehr als 200 m sind potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgebiete FFH „Glieningmoor“ und FFH „Spree“ lebenden Arten, insbesondere Fledermäuse auszuschließen. Der Wirkfaktor 5-3 Licht ist für die genannten NATURA 2000-Gebiete daher nicht relevant.
- Im Rahmen der Bauphase kommt es durch die Baugrundvorbereitung für die WEA zu Erschütterungen bzw. Vibrationen (Wirkfaktor 5-4), da hier mit schweren Maschinen gearbeitet werden muss. Die Stärke der Erschütterungen bzw. Vibrationen nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Aufgrund der geringen Distanz zwischen den geplanten Bauflächen und den Schutzgebietsgrenzen von 35 m bis 50 m sind Auswirkungen auf die in den NATURA 2000-Gebieten „FFH Glieningmoor“ und „FFH Spree“ lebenden Arten potenziell möglich. Die NATURA 2000-Gebiete werden durch den Wirkfaktor 5-4 - Erschütterungen bzw. Vibrationen - jedoch nicht beeinträchtigt, da die Auswirkungen für die Errichtung von WEA in geringfügigen Umfang und von kurzer Dauer sind und zudem außerhalb der FFH-Gebiete stattfinden.
- Mechanische Einwirkungen durch Tritt bzw. Befahren treten regelmäßig in der Bauphase bei der Errichtung der WEA auf. Ebenso sind temporäre Einwirkungen aufgrund von Wartungsarbeiten während der Betriebsphase möglich. Die Errichtung der geplanten WEA und die mit den Bautätigkeiten verbundenen Auswirkungen erfolgen außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sodass der Wirkfaktor 5-5 -Mechanische Einwirkung-, bezogen auf Wellenschlag und Tritt, nicht relevant ist.

6 - Stoffliche Einwirkungen

- Durch das Vorhaben werden keine Stickstoff- und Phosphatverbindungen (Wirkfaktor 6-1), organische Verbindungen (Wirkfaktor 6-2), Schwermetalle (Wirkfaktor 6-3), Schadstoffe, die durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehen (Wirkfaktor 6-4) oder Salze (Wirkfaktor 6-5)

in die NATURA 2000-Gebiete eingetragen. Die Wirkfaktoren 6-1, 6-2, 6-3, 6-4 und 6-5 sind bei Windenergieprojekten nicht relevant.

- Im Rahmen der Errichtung von WEA kommt es durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß zu stofflichen Emissionen. Anlage- und betriebsbedingt entstehen bei Windenergieprojekten keine stofflichen Emissionen. Die stofflichen Emissionen, die im Rahmen der Errichtung der WEA durch die Tätigkeiten der Kran- und Baufahrzeuge in geringem Ausmaß anfallen werden, werden nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete führen. Depositionen mit strukturellen Auswirkungen wie Staub, Schwebstoffen oder Sedimenten (Wirkfaktor 6-6) sind für die betroffenen NATURA 2000-Gebiete nicht relevant.
- Durch das Vorhaben werden auch keine Auswirkungen durch olfaktorische Reize (Wirkfaktor 6-7), endokrin wirkende Stoffe (Wirkfaktor 6-8) oder sonstige Stoffe (Wirkfaktor 6-9) auf die NATURA 2000-Gebiete hervorgerufen. Diese drei Wirkfaktoren sind bei Windenergieprojekten nicht relevant.

7 - Strahlung

- WEA sind keine strahlungsemittierenden Anlagen, sodass eine Betrachtung der Wirkfaktoren 7-1 nichtionisierende Strahlung bzw. elektromagnetische Felder, und 7-2, d.h. ionisierende bzw. radioaktive Strahlung, entfällt.

8 – Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

- Die Errichtung des geplanten Windparks erfolgt außerhalb der Schutzgebietsgrenzen der NATURA 2000-Gebiete. Die geplanten Maßnahmen der Anlage von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen (V_{AFB1} , V_{AFB2}), von Abschaltzeiten der WEA für Fledermäuse (V_{AFB3}), die Bauzeitenbeschränkung der Rodungsmaßnahmen (V_{AFB5}) und die Bauzeitenregelung für Vögel (V_{AFB4}) und phänologisebedingte Abschaltzeiten (V_{AFB6}) schützen die lokalen Arten im Vorhabengebiet und dessen Umfeld (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Negative Rückwirkungen, auf die in den NATURA 2000-Gebieten lebenden Arten, sind auch deshalb nicht zu erwarten, weil die Maßnahmen den gebietsbezogenen Erhaltungszielen nicht entgegenstehen. Der Wirkfaktor 8-1 Management gebietsheimischer Arten besitzt für das geplante Vorhaben keine Relevanz.
- Weder durch die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen WEA noch durch die eingeplanten naturschutz- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Wirkfaktor 8-1) kommt es zu einer Förderung oder Ausbreitung gebietsfremder Arten (Wirkfaktor 8-2). Eine durch das Windenergieprojekt bedingte Förderung oder Ausbreitung von Neozoen, die zu einer Nutzung der NATURA 2000-Gebiete durch diese gebietsfremden Arten führt, ist nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor 8-2 ist bei Windenergieprojekten nicht relevant.
- Im Rahmen von Windenergieprojekten finden Bekämpfungen von Organismen durch Pestizide oder andere entsprechende Wirkstoffe, Wirkfaktor 8-3, nicht statt. Der Wirkfaktor 8-3 wird daher nicht weiter betrachtet.

- Eine Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen, Wirkfaktor 8-4, erfolgt im Zuge der Errichtung und des Betriebs von WEA sowie der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht. Der Wirkfaktor 8-4 ist bei Windenergieprojekten nicht relevant.

9 - Sonstiges

- Unter diese Gruppe fallen „alle sonstigen unter den Wirkfaktoren 1-1 bis 8-4 nicht zu fassende Wirkfaktoren oder Veränderungen“ (BfN 2023). Der Wirkfaktor 9-1 ist nicht von Relevanz für dieses Vorhaben.

3.2.2 Gebietsspezifische Konkretisierung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Sinne der Betrachtung von FFH-Gebieten sind nur Wirkfaktoren relevant, die im konkreten Fall zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der zwei NATURA 2000-Gebiete führen könnten. Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind zusammenfassend folgende projektspezifische Wirkfaktoren als relevant einzustufen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für die jeweiligen NATURA 2000-Gebiete zu überprüfen.

GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302) und GGB „Spree“ (DE 3651-303)

- Wirkfaktor 4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität
- Wirkfaktor 4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität/anlagebedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen),
- Wirkfaktor 4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität

Die anlage- und betriebsbedingten Störungen werden aufgrund der gleichen Auswirkungen zusammengefasst:

- Wirkfaktor 4-2 Anlagebedingte und Betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen).

Andere als nicht relevant eingestufte vorhabenbedingte Wirkungen bleiben unberücksichtigt, da diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der NATURA 2000-Gebiete führen können.

4 NATURA 2000-Gebiete

4.1 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302)

Name des Plans/Projekts:

Windpark „Dehmsee“

Träger [Vorhabenträger]:

reVenton Asset Partners GmbH

Theatinerstraße 14

80333 München

Kurzdarstellung des Projekts

Eine Kurzcharakteristik des Vorhabens ist dem Kapitel 3.1 zu entnehmen.

Kurzbeschreibung des NATURA 2000-Gebiets mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name: GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302)

Das GGB „Glieningmoor“ im brandenburgischen Landkreis Oder-Spree im Bereich der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf und Berkenbrück hat eine Größe von 155 ha und wird der kontinentalen biogeographischen Region im Nordöstlichen Tiefland Deutschlands, Haupteinheit „D12 Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ zugeordnet. Das große Verlandungs- und Versumpfungsmoor hat 1 km Durchmesser und grenzt direkt an die Niederung des Mühlenfließ östlich von Berkenbrück.

Das Glieningmoor lässt sich als Erdniedermoor mit Torfböden klassifizieren. Wald- und Forstbestände in Form von grundwasserbeeinflussten Großseggen-Schwarzerlenwälder dominieren die Flächen des Gebiets, während Moor- und Sumpfareale nur einen kleineren Bestandteil des Gesamttraums einnehmen. Schilfröhrichte und Weidegebüsche prägen die Randbereiche, vereinzelt befinden sich Grünlandflächen im FFH-Gebiet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet weisen lediglich 3,5 ha auf.

Die rechtliche Sicherung des GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302) erfolgte durch die 20. Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung – 20. ErhZV vom 17. April 2020; MLUK 2018 i. V. m. MLUL 2015). Für die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit werden daher die Schutzgüter und der Schutzzweck aus § 2 und Anlage 2 der 20. ErhZV herangezogen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im GGB „Glieningmoor“ sind in Tab. 3, Seite 21, aufgeführt.

Zudem konnten weitere wertgebende Biotope, wovon einige gesetzlich geschützte Biotoptypen sind, wie Erlenbruchwälder und Grünlandbrachen erfasst werden (MUGV 2014a).

Tab. 3: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Glieningmoor“ gemäß Anlage 2 der 20. ErhZV (MLUK 2018 i. V. m. MUGV 2014a) und Standarddatenbogen (SDB) 2014/06

LRT Code	FFH-Lebensraumtyp	Erhaltungszustand nach LUA 2007 (SDB)			Entwicklungsfläche nach LUA 2007	SDB
		A Fläche (ha)	B Fläche (ha)	C Fläche (ha)	E Fläche (ha)	
3150	Natürliche eutrophe Seen	-	0,4	-	-	X
3260	Flüsse mit Unterwasservegetation	-	-	-	1.438 m	X
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,7	0,1	-	2,2	X
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	-	0,1	0,5	-	X
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	0,9	0,6	-	-	-
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	-	-	1,4	-	X
91D0*	Birken-Moorwald, prioritär	-	-	-	2,2	X
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder, prioritär	-	1,5	-	-	X

Erhaltungszustand: A sehr hoch
 B hoch
 C mittel bis gering
 Entwicklungsfläche: E
 SDB: X Die Art ist im Standarddatenbogen 2014/06 aufgeführt.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Die Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und nach Anhang II der FFH-RL im GGB „Glieningmoor“ sind in Tab. 4, Seite 21 f., aufgeführt.

Tab. 4: Liste der Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der FFH-RL für das GGB „Glieningmoor“ gemäß Anlage 2 der 20. ErhZV (MLUK 2018 i. V. m. MUGV 2014a) und SDB 2014/06

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	Status (SDB)	Populationsgröße (SDB)	Gesamtbeurteilung nach LUA 2007 (SDB)	SDB	Erhaltungsziel
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Art. 4	-	0	-	X	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Art. 4	-	0	-	X	-
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Anhang II	p	100	B	X	X
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	Anhang II	p	1	C	X	X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	Status (SDB)	Populationsgröße (SDB)	Gesamtbeurteilung nach LUA 2007 (SDB)	SDB	Erhaltungsziel
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Anhang II	p	0	B	X	X

Populationsgröße:	c	Sammlung
	p	sesshaft
Gesamtbeurteilung:	Bei der Gesamtbeurteilung wird der Wert des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art eingeschätzt.	
	A	sehr hoch
	B	hoch
	C	mittel bis gering
SDB:	X	Die Art ist im Standarddatenbogen 2014/06 aufgeführt.
Erhaltungsziel:	X	Die Art ist Erhaltungsziel nach Anlage 2 der 20. ErhZV (MLUK 2018 i. V. m. MUGV 2014a).

Darüber hinaus sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Moorfrosch (*Rana arvalis*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) im FFH-Gebiet beheimatet. Als charakteristische Art der vorherrschenden LRT nutzt der Moorfrosch die Übergangs- und Schwingrasenmoore als Habitaträume sowie Wanderkorridore zu dem südlich gelegenen FFH-Gebiet „Spree“.

Folgende Vogelarten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden, sind im FFH-Gebiet gesichtet worden: Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*). Insbesondere der Kranich als charakteristische Art der prioritären LRT nutzt die Feuchtbiotope und Moorgesellschaften des Schutzgebiets als Nahrungshabitate.

Als weitere wertgebende Art im FFH-Gebiet „Glieningmoor“ ist die Ringelnatter (*Natrix natrix*) zu erwähnen (MUGV 2014a, SDB 2014/06).

Managementplanung

Für das GGB „Glieningmoor“ liegt ein Managementplan gem. Artikel 6, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) vor.

Als Erhaltungsziele werden im Managementplan (MUGV 2014a) die weitere Entwicklung des Glieningmoors und der angrenzenden Feuchtwälder sowie des Mühlenfließ mit den geliebten Strukturen genannt. Fokus liegt dabei auf der Erhöhung des Wasserstands im Moorbereich, welcher durch erfolgreiche Renaturierungsmaßnahmen in den letzten Jahren bereits initiiert wurde. Spezifische Behandlungsgrundsätze zu Erhaltungsmaßnahmen der einzelnen LRT-Flächen konnten festgesetzt werden.

Beim LRT 3150 - Eutrophe Stillgewässer - steht der weitere Nutzungsverzicht im Fokus sowie die Vermeidung auf Flora und Fauna wirkende Eingriffe. Für die LRT 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder - sowie den Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9170 sind Altbäume und Überhälter sowie liegendes und stehendes Totholz in bemessenem Umfang (10 %) zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Dies gilt ebenso für die prioritären LRT, die darüber hinaus eine vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten benötigen. Für die Feuchten Hochstaudenfluren des LRT 6430 haben zudem regelmäßige Spätmaßnahmen im Herbst oder Winter im alle 3-5 Jahre Turnus zu erfolgen.

Die LRT-Maßnahmen und -Ziele kommen den gelisteten Arten und ihren Habitaten zugute. Speziell mit dem Verzicht des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel und Biozide können die FFH-relevanten Arten, wie die Große Moosjungfer und die Fledermäuse, gemäß Anhang IV FFH-RL in ihren Beständen geschützt werden (MUGV 2014a).

Die Maßnahmen beziehen sich auch auf Flächen außerhalb des GGB, jedoch nicht auf Flächen des Vorhabengebiets. Das FFH-Gebiet steht im engen räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet „Spree“ (DE 3651-303), welches neben der Spree auch den Dehmsee mit seinen umgebenden Wäldern umfasst. Die detaillierte Maßnahmenplanung ist dem Managementplan zu entnehmen (MUGV 2014a).

Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des NATURA 2000-Gebiets? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebiets dient

Nein

Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen unterscheidet sich der Umfang des Wirkraums je nach Schutzgut. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Die projektspezifischen Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen sind in Kapitel 3.2 dargestellt. Ermittelt wurden

- Wirkfaktor 4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität
- Wirkfaktor 4-2 Anlagebedingte und Betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen).

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials durch den Anlagenbetrieb auf Vögel werden die Nah- und zentralen Prüfbereiche der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlass (MLUK 2023b) herangezogen.

Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Das GGB „Glieningmoor“ (DE 3651-302) liegt ca. 330 m von der nächstgelegenen, geplanten WEA 03 entfernt. Der Überlagerungsbereich umfasst fast das gesamte FFH-Gebiet „Glieningmoor“ einschließlich des Moorkerns mit den Uferrandbereichen der Röhrichtgesellschaften, der Moor- und Bruchwälder, der Hainbuchenwälder sowie die umliegenden Nadelforste. Lediglich der nordwestlichste Bereich des Mühlenfließ mit dem offenen Grasland und Staudenfluren feuchter Standorte sowie Feuchtgrünland liegt außerhalb

des relevanten Betrachtungsraums und wird für das Vorhaben aufgrund der Entfernung von über 2 km hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Glieningmoor“ umfassen die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen innerhalb des FFH-Gebiets, die eine essenzielle Lebensgrundlage für die genannten Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der FFH-RL gemäß Anlage 2 der 20. ErhZV bilden (MLUK 2018). Darüber hinaus sind nach FFH-Managementplan (MUGV 2014a) weitere Arten nach Anhang IV sowie Vogelarten nach Anhang I gelistet, die für das Vorhaben eine Betrachtungsrelevanz darstellen und hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren zu prüfen sind.

Ein Biotopverbundkomplex zwischen dem FFH-Gebiet „Glieningmoor“ und dem FFH-Gebiet „Spree“ lässt sich anhand des landesweiten Biotopverbunds des Landschaftsprogrammes Brandenburg (MLUR 2000) nachweisen (Karte B, Seite 42). Dieser Verbindungskorridor stellt möglicherweise Austauschbeziehungen für die Arten dar und beinhaltet auch Areale in Form von Nahrungshabitaten außerhalb der Schutzgebiete, die geschützte Bestandsarten des FFH-Gebiets „Glieningmoor“ potenziell nutzen. Die Flächen enger Kohärenz zwischen den Schutzgebieten verläuft großflächig zwischen den FFH-Gebieten und erstreckt sich somit vollständig über das Vorhabengebiet.

Jedoch werden keine Flächen des FFH-Gebiets „Glieningmoor“ vom Vorhaben in Anspruch genommen. Es erfolgen auch keine Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in Gewässerlebensräume, die Nutzungsdensität und der Nähr- und Schadstoffhaushalt im GGB werden ebenfalls nicht beeinflusst. Damit können direkte und indirekte Auswirkungen sowohl auf die Lebensraumtypen als auch auf die Lebensräume der maßgeblichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht ein Biotopverbundkomplex mit umliegenden Lebensraumstrukturen, die migrierende Arten, wie der geschützte Moorfrosch, nutzen. Jedoch befinden sich keine potenziellen Habitatstrukturen, wie Moorgewässer, im Vorhabengebiet, die bau- oder betriebsbedingt betroffen sein können. Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen außerhalb des Schutzgebiets, die FFH-relevante Arten wie den Moorfrosch betreffen, können ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor 4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität

Relevante baubedingte Störungen müssen von dem Tier, welches durch das FFH-Gebiet geschützt wird, negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die in der Bauphase entstehen und unmittelbar oder mittelbar auf das FFH-Gebiet einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im FFH-Gebiet durch die Störung verschlechtert. Es sind baubedingte Störungen von WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im FFH-Gebiet führen. Die Störungsarten umfassen Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen und das Verstellen von Nahrungsflächen.

Zwischen dem FFH-Gebiet „Glieningmoor“ und dem FFH-Gebiet „Spree“ besteht ein direkter Biotopverbund und damit ein Migrationskorridor für die Fauna der FFH-Gebiete. Das Bauvorhaben mit den temporären und dauerhaften Stell- und Zuwegungsflächen befindet sich mit einem Abstand von > 50 m direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „Glieningmoor“. Die FFH-relevante Art Moorfrosch nutzt potenziell den Lebensraum zwischen dem Glieningmoor und den umliegenden Gewässerstrukturen als

Migrationskorridor. In den sensiblen Bereichen konnten jedoch keine Moorfroschkomplexe kartiert werden. Darüber hinaus liegen innerhalb des Vorhabengebiets keine Lebensraumstrukturen in Form von Laichgewässern, die diese Art nutzt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024a, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Insgesamt können baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Mortalität ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor 4-2 anlagebedingte und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen).

Relevante anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen müssen von dem Tier, welches durch das FFH-Gebiet geschützt wird, negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen und unmittelbar oder mittelbar auf das FFH-Gebiet einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im FFH-Gebiet durch die Störung verschlechtert. Es sind anlage- und betriebsbedingte Störungen von WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im FFH-Gebiet führen. Die Störungsarten umfassen Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen und das Verstellen von Nahrungsflächen.

Die für das FFH-Gebiet „Glieningmoor“ nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) geschützten, charakteristischen Arten Bekassine, Drosselrohrsänger sowie Kranich nutzen potenziell die Lebensraumstrukturen, insbesondere die Gewässer- und Gewässerrandbereiche sowie Feuchtbiootope, des Schutzgebiets, konnten jedoch nicht als Brutvögel im UG nachgewiesen werden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Darüber hinaus erfolgt die Errichtung der WEA innerhalb naturferner Kiefernforste (mit Laubholzarten), die für die genannten Arten keine wertvollen Lebensräume in Form von Nahrungshabitaten darstellen. Im Rahmen der Begehungen konnten zwar regelmäßig Kraniche überfliegend oder bei der Nahrungssuche im Offenland des UG beobachtet werden, der Abstand von den geplanten WEA zum nachgewiesenen Brutplatz am Glieningsee beträgt jedoch mehr als 500 m. Das Vorhaben liegt somit außerhalb des störungssensiblen Bereichs gemäß MLUK (2023) (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Es kann daher insgesamt ausgeschlossen werden, dass von den geplanten WEA anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen für die genannten Arten ausgehen.

Ergebnis

Aus gutachterlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebiets „Glieningmoor“ (DE 3651-302) eintreten können.

Die Beurteilung obliegt der Zulassungsbehörde.

Ja

Nein

4.2 Formblatt zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (MLUL 2019) für das GGB „Spree“ (DE 3651-303)

Name des Plans/Projekts:

Windpark „Dehmsee“

Träger [Vorhabenträger]:

reVenton Asset Partners GmbH

Theatinerstraße 14

80333 München

Kurzdarstellung des Projekts

Eine Kurzcharakteristik des Vorhabens ist dem Kapitel 3.1 zu entnehmen.

Kurzbeschreibung des NATURA 2000-Gebiets mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name: GGB „Spree“ (DE 3651-303)

Das GGB „Spree“ (Teil Fürstenwalde Richtung Osten) besteht aus fünf Teilflächen und stellt einen Abschnitt des Spreetals dar. Mit einer Fläche von etwa 1.145 ha liegt das FFH-Gebiet zwischen Alt Schadow im Süden und Fürstenwalde im Norden des Landkreis Oder Spree. Es ist Bestandteil der biogeographischen Region Nordöstliches Tiefland und lässt sich als naturräumliche Großlandschaft dem Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet zuordnen. Als Teil des Berliner Urstromtals fließt die Spree in diesem Abschnitt in der Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung. Der Fluss ist hydrologisch stark überprägt, jedoch von differenzierten Lebensraumtypen wie Röhrichten, Grünland, Wald und Mooren umgeben, welche eine mannigfaltige Flora und Fauna aufweisen. Der FFH-Gebietskomplex besitzt eine herausragende Bedeutung als Habitat und Migrationskorridor. Heute kennzeichnet die Spreetalniederung ein großes, zusammenhängendes Kiefernforstgebiet. Die umgebenen Landschaftseinheiten Beeskower Platte/Leutheiner Sandplatte umsäumen als flachwellige Grundmoränenflächen das Tal. Die vorherrschenden Nutzungsformen sind ausgedehnte Ackerflächen im Norden und Kiefernforste im Süden.

Ein großer Teil des FFH-Gebiets „Spree“ ist Bestandteil des naturschutzrechtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Krumme Spree“, das den Spreeabschnitt zwischen Alt Schadow und Schwielochsee umfasst. Alle anderen Teilabschnitte, auch der hier betrachtete, sind noch nicht durch Schutzgebiete rechtlich gesichert.

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL im GGB „Spree“ sind in Tab. 5, Seite 29, aufgeführt. Zudem konnten weitere wertgebende Biotope, wovon einige gesetzlich geschützte Biotoptypen sind, wie Auengrünländer und Grünlandbrache erfasst werden (MUGV 2014b).

Tab. 5: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL für das GGB „Spree“ gemäß Managementplan für das Gebiet „Spree“ (Teil Fürstenwalde Richtung Osten)“ (MUGV 2014b) und SDB 2009/04

LRT Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand nach LUA 2007 (SDB)			Entwicklungsfläche nach LUA 2007	SDB
		A Fläche (ha)	B Fläche (ha)	C Fläche (ha)	E Fläche (ha)	
2330	Dünen mit offenen Grasflächen	-	0,3	-	-	-
3150	Natürliche eutrophe Seen	3,1	177,7	1,6	-	X
3260	Flüsse mit Unterwasservegetation	-	1,0	76,6	-	X
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	-	3,0	-	-	X
6230	artenreiche Borstgrasrasen	-	-	-	1,0	X
6410	Pfeifengraswiesen	-	10,0	-	-	X
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,3	0,2	0,2	-	X
6440	Brenndolden-Auenwiesen	-	3,0	9,3	0,8	X
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,3	-	-	6,9	X
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	-	13,4	-	-	X
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	-	5,9	1,7	-	X
91D0*	Moorwälder, prioritär	<0,1	0,7	0,5	13,8	-
91E0*	Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder, prioritär	2,1	48,9	7,1	9,7	X

Erhaltungszustand: A sehr hoch
 B hoch
 C mittel bis gering
 Entwicklungsfläche: E
 SDB: X Die Art ist im Standarddatenbogen 2009/04 aufgeführt.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Die Arten nach Anhang II der FFH-RL im GGB „Spree“ sind in Tab. 6, Seite 27 f. aufgeführt.

Tab. 6: Liste der Arten nach Anhang II der FFH-RL für das GGB „Spree“ gemäß Managementplan für das Gebiet „Spree (Teil Fürstenwalde Richtung Osten)“ (MUGV 2014b) und SDB 2009/04

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	Status (SDB)	Populationsgröße (SDB)	Gesamtbeurteilung nach LUA 2007 (SDB)	SDB
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	Anhang II	p	0	C	X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	Status (SDB)	Populationsgröße (SDB)	Gesamtbeurteilung nach LUA 2007 (SDB)	SDB
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Anhang II	p	0	C	X
Biber	<i>Castor fiber</i>	Anhang II	p	0	C	X
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	Anhang II	p	0	C	X
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	Anhang II	p	0	C	X
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	Anhang II	p	0	C	X
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Anhang II	-	-	-	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	Anhang II	p	0	C	X
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	Anhang II	p	0	C	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Anhang II	-	-	-	-
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Anhang II	p	11-50	C	X
Kl. Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Anhang II	p	0	C	X

Populationsgröße: p sesshaft
Gesamtbeurteilung: Bei der Gesamtbeurteilung wird der Wert des Gebiets für die Erhaltung der betreffenden Art eingeschätzt.
C mittel bis gering
SDB: X Die Art ist im Standarddatenbogen 2009/04 aufgeführt.

Darüber hinaus sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Langohr (*Plecotus spec.*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im FFH-Gebiet beheimatet.

Des Weiteren wurden folgende, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Vogelarten im FFH-Gebiet kartiert: Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). Insbesondere dem Kranich dienen die prioritären LRT sowie die Moorgesellschaften als Nahrungshabitat. Der Schwarzstorch besetzt potenzielle Habitatbäume der Eichenwaldgesellschaften. Für die Vogelarten Bekassine und Kiebitz stellen

die geschützten LRT Pfeifengras- und Brenndolden-Auenwiesen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate dar.

Als weitere wertgebende Arten im FFH-Gebiet „Glieningmoor“ sind die Ringelnatter (*Natrix natrix*) sowie mehrere Arten der Klasse Insecta zu nennen (MUGV 2014b).

Managementplanung

In § 6 der Verordnung über das Schutzgebiet „Spree“ werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgelegt (MUGV 2014b):

Für das GGB „Spree“ liegt ein Managementplan gem. Artikel 6, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) vor.

Als Erhaltungsziele werden im Managementplan (MUGV 2014b) die Verbesserung der extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sowie Altarme genannt. Die Fließgewässerstrukturen sollten unverändert bleiben, sodass keine Verschlechterung eintritt. Spezifische Behandlungsgrundsätze zu Erhaltungsmaßnahmen der einzelnen LRT-Flächen konnten festgesetzt werden.

Für LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer steht der weitere Nutzungsverzicht sowie die Vermeidung auf Flora und Fauna wirkende Eingriffe im Fokus. Die LRT 3260 Fließgewässer sollen bedarfsgerecht der wasserwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Auf einen weiteren Ausbau von Uferböschungen, z. B. durch Stege und Bootsanleger, ist zu verzichten und im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts sind Altarme im Bereich Krumme Spree anzubinden. Spezifische Mahdbedingungen sind für die LRT der Hochstaudenfluren, Auenwiesen und Flachlandmähwiesen einzuhalten. Für die LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sind Altbäume und Überhälter sowie liegendes und stehendes Totholz in bemessenem Umfang (10 %) zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Dies gilt ebenso für die prioritären LRT, die darüber hinaus eine vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten benötigen. Die 91D0* Moorwälder sind aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen.

Die LRT-Maßnahmen und -Ziele kommen den gelisteten Arten und ihren Habitaten zugute. Der Habitatflächenschutz für u. a. Biber, Fischotter, Kleine Flussmuschel, Großes Mausohr, Rotbauchunke hat hierbei Priorität. Speziell mit dem Verzicht des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden können die FFH-relevanten Arten, wie das Große Mausohr, Rotbauchunke und Hirschkäfer sowie die Fledermäuse gemäß Anhang IV FFH-RL in ihren Beständen geschützt werden (MUGV 2014b).

Das FFH-Gebiet „Spree“ stellt ein wichtiges Bindeglied im Verbund mit umliegenden FFH-Gebieten dar. Durch diesen Gebietskomplex werden wesentliche Bereiche der Spree und ihrer Wald- und Auenlebensräume zwischen Alt Schadow und Fürstenwalde großräumig durch Schutzgebiete abgedeckt und naturschutzrechtlich gesichert. Die detaillierte Maßnahmenplanung ist dem Managementplan (MUGV 2014b) zu entnehmen.

Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des NATURA 2000-Gebiets? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebiets dient

Nein

Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen unterscheidet sich der Wirkraum umfänglich je nach Schutzgut. In der Regel ist für Wirkungen auf die Lebensraumtypen eine Betrachtung der jeweiligen Standorte ausreichend. Für die Arten der FFH-Richtlinie richtet sich der Wirkraum nach deren Aktions- und Ausbreitungsradien sowie den Habitatflächen. Die projektspezifischen Faktoren und die sich daraus ergebenden möglichen Wirkungen sind in Kapitel 3.2 dargestellt. Ermittelt wurden

- Wirkfaktor 4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität
- Wirkfaktor 4-2 Anlagebedingte und Betriebsbedingte (4-3) Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen).

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials durch den Anlagenbetrieb auf Vögel werden die Nah- und zentralen Prüfbereiche der für das FFH-Gebiet maßgeblichen Arten nach Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023b) herangezogen.

Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Das GGB „Spree“ (DE 3651-303) liegt ca. 200 m von der nächstgelegenen, geplanten WEA 10 entfernt. Der Überlagerungsbereich umfasst einen Abschnitt des FFH-Gebiets „Spree“ einschließlich des Dehmsees und dessen Uferandbereichen mit Röhrichtgesellschaften, Moor- und Grünlandflächen sowie Forstgesellschaften. Lediglich der westliche, verstärkt überprägte Bereich der Spree zwischen der Ortschaft Roter Krug und der Stadt Fürstenwalde sowie im Süden gelegene Spreeabschnitte beim Übergang zum FFH-Gebiet „Kersdorfer See“ (DE 3651-301) und dem Oder-Spree-Kanal liegen außerhalb des Betrachtungsraums in einer Entfernung von über 2 km. Diese Bereiche sind hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen daher nicht relevant.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Spree“ umfassen die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen innerhalb des FFH-Gebiets, die eine essenzielle Lebensgrundlage für die genannten Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der FFH-RL bilden (MUGV 2014b, SDB 2009). Darüber hinaus sind nach FFH-Managementplan (MUGV 2014b) weitere Arten nach Anhang IV sowie Vogelarten nach Anhang I gelistet. Diesbezüglich sind lediglich charakteristische Arten der LRT nach Anhang I für das Vorhaben von Bedeutung und hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren zu prüfen.

Ein Biotopverbundkomplex zwischen dem FFH-Gebiet „Glieningmoor“ zum FFH-Gebiet „Spree“ lässt sich anhand des landesweiten Biotopverbunds des Landschaftsprogramms Brandenburg (MLUR 2000) nachweisen (Karte B, Seite 42). Dieser Verbindungskorridor stellt möglicherweise Austauschbeziehungen für die Arten dar und beinhaltet auch Areale in Form von Nahrungshabitaten außerhalb der Schutzgebiete,

die geschützte Bestandsarten des FFH-Gebiets „Spree“ potenziell nutzen. Die Flächen enger Kohärenz zwischen den Schutzgebieten verläuft großflächig zwischen den FFH-Gebieten und erstreckt sich somit vollständig über das Vorhabengebiet.

Jedoch werden keine Flächen des FFH-Gebiet „Spree“ in Anspruch genommen. Darüber hinaus erfolgen keine Eingriffe in den Wasserhaushalt oder in Gewässerlebensräume. Durch das Vorhaben wird die Nutzungsintensität und der Nähr- und Schadstoffhaushalt im GGB ebenfalls nicht beeinflusst. Damit können direkte und indirekte Auswirkungen sowohl auf die Lebensraumtypen als auch auf die Lebensräume der maßgeblichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor 4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität

Relevante baubedingte Störungen müssen von dem Tier, welches durch das FFH-Gebiet geschützt wird, negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die in der Bauphase entstehen und unmittelbar oder mittelbar auf das FFH-Gebiet einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im FFH-Gebiet durch die Störung verschlechtert. Es sind baubedingte Störungen durch WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im FFH-Gebiet führen. Die Störungsarten umfassen Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen und das Verstellen von Nahrungsflächen.

Zwischen dem FFH-Gebiet „Spree“ und dem FFH-Gebiet „Glieningmoor“ bestehen Flächen enger Kohärenz zwischen den Schutzgebieten. Das Bauvorhaben mit seinen temporären und dauerhaften Stell- und Zuwegungsflächen befindet sich mit einem Abstand von > 35 m mittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Spree“. Die FFH-relevante Art Rotbauchunke nutzt vorrangig Lebensräume der Gewässerstrukturen über das Schutzgebiet hinaus. Für die Art werden maximale Wanderdistanzen von 500 m bis 1.000 m angegeben (BRUNKEN 2004, BFN 2022). Im Vorhabengebiet konnten keine Laichgewässer dieser Art nachgewiesen werden (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024a, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Insgesamt kann eine baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität ausgeschlossen werden.

Alle anderen Arten sind von den Wirkungen des Vorhabens aufgrund ihrer geringen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Wirkfaktor 4-2 anlagebedingte und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Mortalität: anlage- und betriebsbedingte Störungen (Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen, Verstellen von Nahrungsflächen).

Relevante anlagebedingte Störungen müssen von dem Tier, das durch das FFH-Gebiet geschützt wird, als negativ wahrgenommen werden. Dabei spielen Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen und unmittelbar oder mittelbar auf das FFH-Gebiet einwirken, eine Rolle. Eine Störung ist erheblich, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art im FFH-Gebiet durch die Störung verschlechtert. Es sind anlage- und betriebsbedingte Störungen von WEA zu betrachten, die zu einer Aufgabe von Teillebensräumen im FFH-Gebiet führen. Die Störungsarten umfassen Barrierewirkungen, Auswirkungen auf Austauschbeziehungen und das Verstellen von Nahrungsflächen.

Die für das FFH-Gebiet „Spree“ nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) geschützten, charakteristischen Arten Bekassine, Kiebitz, Kranich und Schwarzstorch nutzen die Lebensraumstrukturen des Schutzgebiets. Bei den Erfassungen zum Windpark „Dehmsee“ sind die Arten zwar festgestellt worden, traten jedoch nicht, bis auf den Kranich, als Brutvögel auf (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024b, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Die geplante Errichtung der WEA innerhalb naturferner Kiefernforste mit Laubbaumarten stellt für die genannten Arten keine wesentliche Beeinträchtigung dar, da sie gewässergebundene Arten sind, die störungsarme Räume besiedeln. Der zentrale Prüfbereich für den Kiebitz ist über die Brutgebietskarte der Wiesenbrüter gemäß Anlage 1.4 des AGW-Erlass geregelt. Es befindet sich daher kein Brutgebiet für Wiesenbrüter im FFH-Gebiet „Spree“. Das nächstgelegene Kranich-Revier liegt beim Glieningsee außerhalb des FFH-Gebiets sowie außerhalb des zentralen Prüfbereichs dieser Art. Daher kann für die Avifauna eine anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkung ausgeschlossen werden.

Des Weiteren existieren für das Große Mausohr potenzielle Habitate unmittelbar in den Arealen zwischen dem FFH-Gebiet „Spree“ und dem Vorhabengebiet. Aus dem Fachbericht Chiropterenfauna geht hervor, dass für Fledermauspopulationen Funktionsräume mit mittlerer und hoher Bedeutung vorliegen (K&S UMWELTGUTACHTEN 2024c, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024d, K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Zudem wurde nachgewiesen, dass das Große Mausohr in der Stetigkeit auf den südlichen Transekten mit Nähe zum FFH-Gebiet vereinzelt vorkommt. Durch die Errichtung der WEA sind Rodungen von Forstflächen unvermeidbar, die eine unmittelbare landschaftliche Veränderung hervorrufen und potenzielle Jagdgebiete und Quartierbäume betreffen. In Anbetracht der Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebiets ist jedoch von einem geringen Wirkungsgrad auf potenzielle Jagdareale auszugehen, die eine Wirkung auf die Lebensraumqualität im FFH-Gebiet haben könnten.

Für den Biber und den Fischotter sind anlage- und betriebsbedingte Störungen nicht bekannt. Eine Zerschneidung des Gebietes findet auch im Zuge der Zuwegungsplanungen nicht statt. Die Wanderwege des Bibers und des Fischotters werden nicht beeinträchtigt.

Nach Anlage 1 des AGW-Erlass (MLUK 2023b) werden von den charakteristischen Arten keine kollisionsgefährdeten Arten eingestuft. Daher wird der Wirkfaktor nicht weiter betrachtet. Nach Anlage 3 des AGW-Erlasses unterliegt das Große Mausohr als FFH-relevante Art teilweise einem Kollisionsrisiko in Bezug auf WEA in Betrieb. Diese Art nutzt die Wald- und Forstgebiete auch außerhalb des Schutzgebiets als Nahrungshabitat, wodurch ein Kollisionsrisiko der Art mit den geplanten WEA potenziell anzunehmen ist. Eine Kollisionsgefährdung liegt jedoch nur dann vor, wenn der rotorfreie Raum niedriger als 50 m ist. Der geplante Anlagentyp Vestas V172-7.2 (NH 175 m) mit einem Rotordurchmesser von 172 m verursacht keine Schlaggefährdung dieser Art, da die untere Rotorzone mit 86 m weitaus über den Gefährdungsbereich von < 50 m liegt (MLUK 2023c). Zudem geht aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte des LFU Brandenburg eine geringe bekannte Schlagopferzahl hervor. Lediglich neun Individuen in Europa, zwei davon in Deutschland sind für diese Art erfasst (DÜRR 2023). Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist daher auch für die Chiropterenfauna auszuschließen.

Alle anderen Arten sind von den Wirkungen des Vorhabens aufgrund ihrer geringen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Ergebnis

Aus gutachterlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebiets „Spree“ (DE 3651-303) eintreten können.

Die Beurteilung obliegt der Zulassungsbehörde.

Ja

Nein

5 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Durch die überschlägige Prüfung konnte hinreichend dargelegt werden, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen für die NATURA 2000-Gebiete FFH „Glieningmoor“ (DE 3651-302) sowie FFH „Spree“ (DE 3651-303) und ihre Gebietsbestandteile führt. Unter dieser Maßgabe ist das Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht prüfungsrelevant.

6 Fazit

Es kann fachgutachterlich eingeschätzt werden, dass mit der Umsetzung des Windparks „Dehmsee“ keine Veränderungen und Störungen erzeugt werden, die zu einer Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Maßgeblich sind hier das GGB „Glieningsee“ (DE 3651-302) und „Spree“ (DE 3651-303) aufzuführen, die im vorliegenden Bericht überprüft worden sind. Der Erhaltungszustand der hier vorkommenden Lebensraumtypen samt Ihrer Arten wird nicht verändert und gleichfalls steht das Vorhaben auch der Entwicklung der Gebiete nach Erhaltungszielverordnung und Managementplanung nicht entgegen. Diesbezüglich werden keine zusätzlichen Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen notwendig, welche im beiliegenden AFB aufgeführt sind (vgl. K&S UMWELTGUTACHTEN 2024f). Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten und Gebietsteilen werden nicht verhindert. Eine weiterführende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für die genannten Schutzgebiete nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- BBGNATSCHAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 geändert worden ist.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de, Wirkfaktoren des Projekttyps 09 „Anlagen zur Energieerzeugung – Windenergieanlagen an Land“.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "10.02.2022", Abruf unter: www.ffh-vp-info.de, Rotbauchunke „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“.
- BIEDERMANN, M., MEYER, I. & SCHORCHT, W. (2002): Zur Habitatnutzung Großer Mausohren der Wochenstube Neidhartshausen im Biosphärenreservat Rhön, Thüringen. – (Studie im Rahmen des Projekts „Ökologisch intakte und gesunde Kulturlandschaft – Lebensraumerhaltung und Vernetzung am Beispiel von Leit-Tierarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*)“, durchgeführt vom Naturschutzzentrum „Alte Warth“/Gumpelstadt im Auftrag des Biosphärenreservates Rhön, Verwaltungsstelle Thüringen, Kaltensundheim).
- BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser, erschienen in Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) / Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser- Ems e.V. (BSH) mit Unterstützung des Naturschutzforum Deutschland e.V. (NaFor) – NVN/BSH Merkblatt 69 (März 2004).
- DÜRR, T., LANGGEMACH T. (2023): Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorheben, Stand 09. August 2023.
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) und die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013.
- GEBHARD, J. (1996): Fledermäuse in gefälltten Bäumen: Erstmals auch das Mausohr (*Myotis myotis*). – *Nyctalus* 6: 167-170.

- GÜTTINGER, R., ZAHN, A., KRAPP, F. & SCHÖBER, W. (2001): *Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas - Band 4 - Teil 1. – Kempten (Aula-Verlag): 123-207.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024a): Fachbericht Herpetofauna für den Windpark „Dehmsee“. Erfassungsjahr 2023. 1. Revision. Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024b): Fachbericht Biotop für das Windenergieprojekt „Dehmsee“. Erfassungsjahr 2023. Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024c): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für den Windpark „Dehmsee“. Erfassungsjahr 2023. Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024d): Dokumentation der avifaunistischen und chiropterologischen Untersuchung der Eingriffsflächen für den Windpark „Dehmsee“. Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024e): Faunistischer Fachbericht Avifauna für das Windenergieprojekt „Dehmsee“. Erfassungsjahr 2022 / 2023. Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024f): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Windpark „Dehmsee“, Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024h): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark "Dehmsee", Stand Juni 2024.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2024i): Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG zum Windpark „Dehmsee“, Stand Juni 2024.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-VP, vom 4./5. März 2004, 14 Seiten.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Kartierungsanleitung und Anlagen / 3. Auflage, Bd. 1.
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg, vom 17. September 2019, ABl./19, [Nr. 43], Seite 1149.
- MLUL - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2015): Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung – ErhZV) vom 1. Dezember 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 60]), geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 24]).
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023a): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) - Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und

- Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen – 1. Fortschreibung, 3 Anlagen, 5 Kartenanhänge, Potsdam, Stand: 25. Juli 2023.
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023b): Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg, Anlage 1 des AGW-Erlass (MLUK 2023a), Stand: Mai 2023.
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2023c): Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs – und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und WEA) nach Anlage 3 zu § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG, Anlage 3 des AGW-Erlass (MLUK 2023a), Stand: Mai 2023.
- MLUK – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2018): Verordnung zur Änderung der 20. Erhaltungszielverordnung vom 7. Mai 2018 (GVBl. II/20, [Nr.32]).
- MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam. 70 Seiten. (GVBl. II/15, [Nr. 60]).
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2014a): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Kurzfassung – Managementplan für das Gebiet „Glieningmoor“, Juni 2014, Potsdam. 11 Seiten.
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2014b): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Kurzfassung – Managementplan für das Gebiet „Spree“ (Teil Fürstenwalde Richtung Osten), Juni 2014, Potsdam. 17 Seiten.
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011, zuletzt geändert 2018): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011. Einschließlich Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK), Stand 15.09.2018.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2024, Online): Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 29. Januar 2024. URL: <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>. Letzter Abruf: 14.05.2024.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE (2018a): Regionalplan Oderland-Spree. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG 2008).
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM (2018b): Umweltbericht zum Regionalplan Oderland-Spree. Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“. Beschluss-Nr. 18/08/38. Gebilligt am

28.05.2018 auf der 8. Sitzung/6. Amtszeit der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

REICHENBACH, M., BRINKMANN, R., KOHNEN, A., KÖPPEL, J., MENKE, K., OHLENBURG, H., REERS, H., STEINBORN, H., WARNKE, M. (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht vom 30.11.2015. Oldenburg. 351 S.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

8 Anhang: Kartenmaterial

Übersichtskarte

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit Windpark Dehmsee

Legende

Windenergieanlagen (WEA)

-  WEA im Genehmigungsverfahren
-  WEA in Planung

Betrachtungsräume

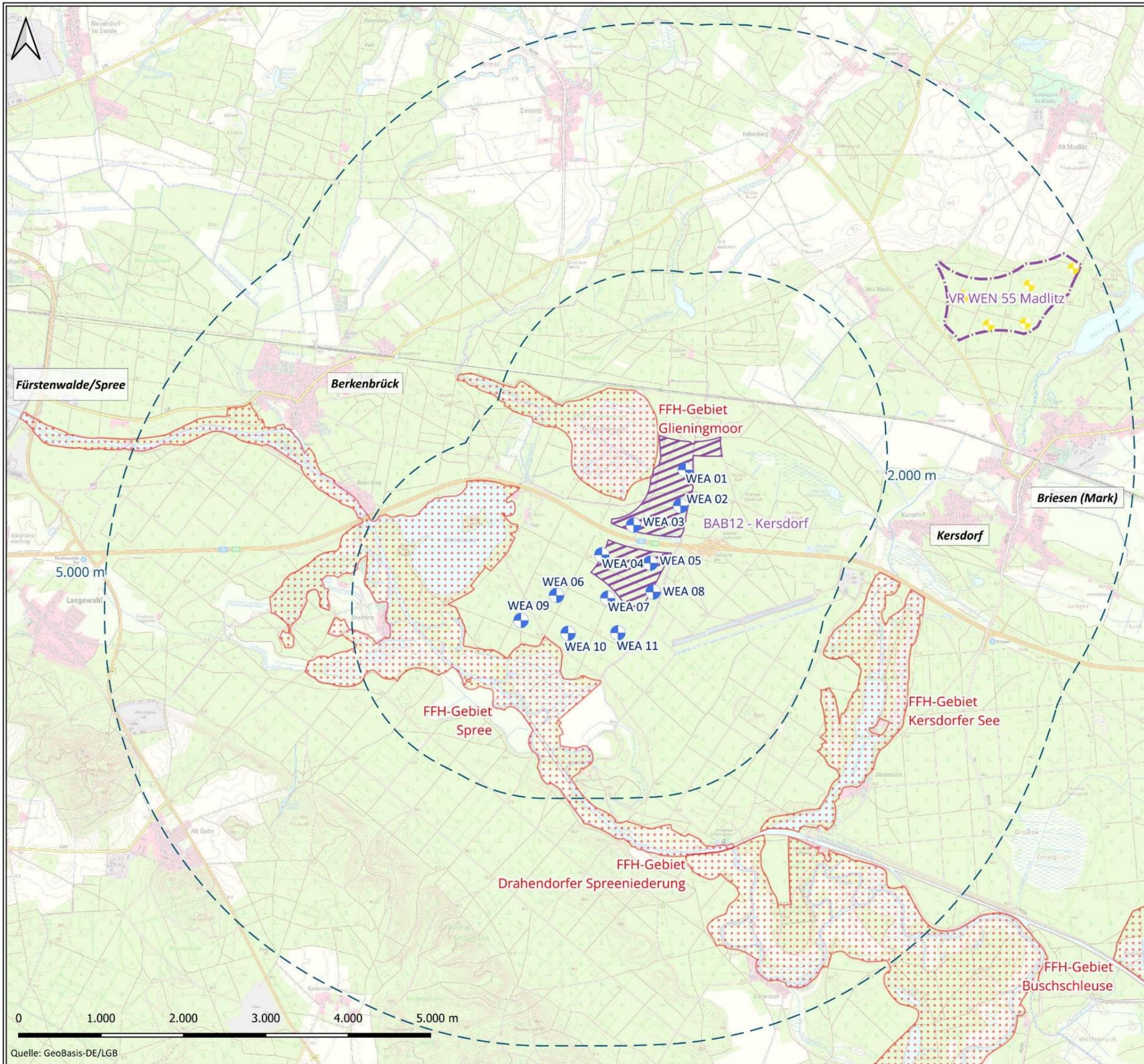
-  2.000 m-Radius für FFH-Gebiete
-  5.000 m-Radius für SPA-Gebiete

Vorranggebiete Windenergie (VRW) und Windeignungsgebiete (WEG)

-  WEG Nr. 53
nach Entwurf des RPG-OLS (Stand: 2017)
-  VRW
nach Entwurf des RPG-OLS (Stand: 2024)

Schutzgebiete

-  Fauna-Flora-Habitat - Gebiete (FFH)



Karte A

Beauftragung:

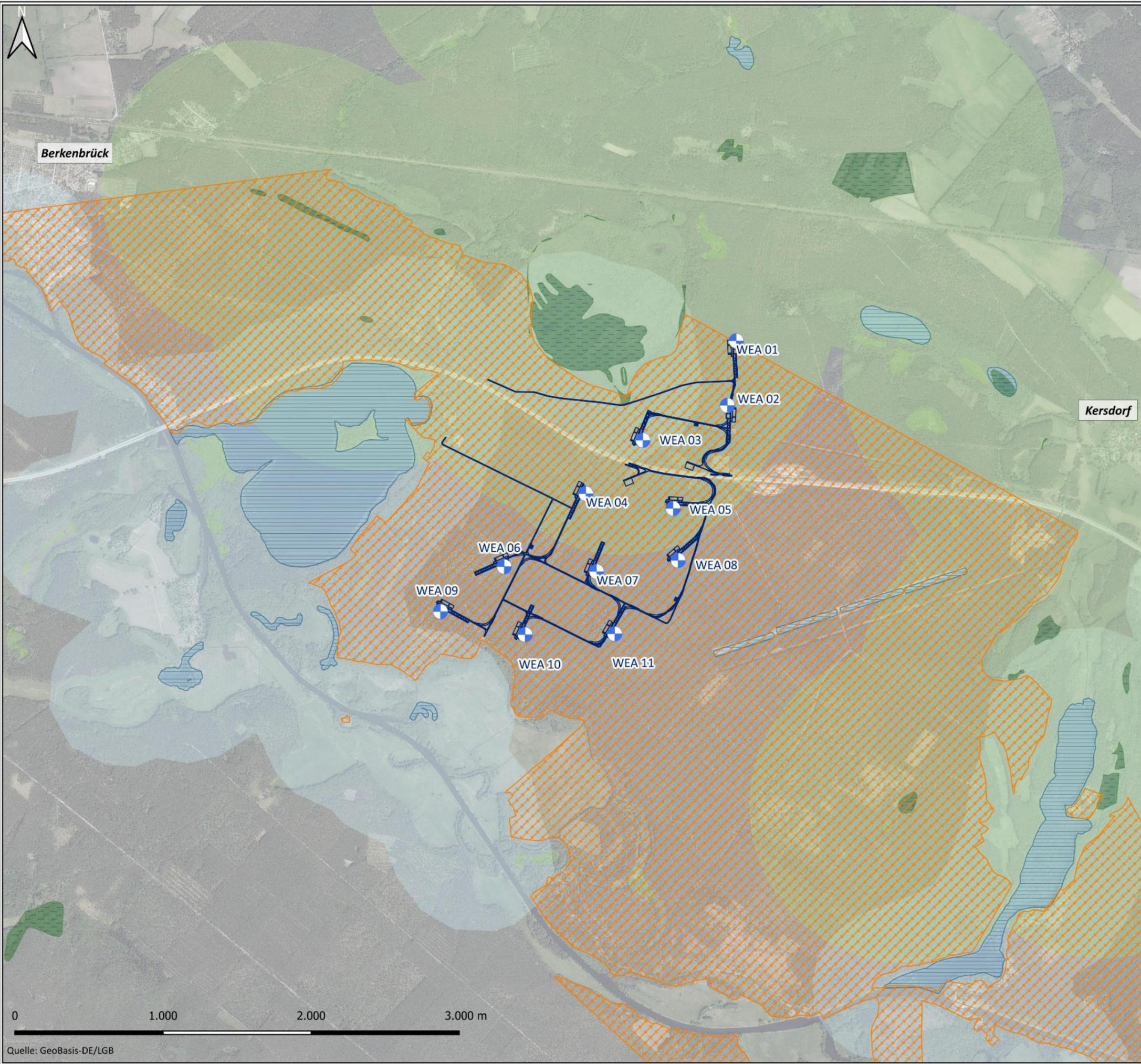
reVenton
ASSET PARTNERS
reVenton Asset Partners GmbH
Theatinerstr. 14
80333 München

Durchführung:

K S
Büro für Freilandbiologie und
Umweltgutachten
Sanderstraße 28
12047 Berlin

Datum: 2024/06/28
Kartengrundlage: DTK25

Maßstab i.O.: 1:45.000
Blattmaß: DIN A3



Biotopverbund

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit Windpark Dehmsee

- Legende**
- Windenergieanlagen (WEA)**
- WEA in Planung
- Stell- und Zuwegungsflächen**
- dauerhaft und temporär
- Schutzgebiete**
- Fauna-Flora-Habitat - Gebiete (FFH)
- Biotopverbund nach LaPro**
- Kohärenz zwischen Schutzgebieten
 - Kerngebiete Moore
 - Verbindungskorridore Moore
 - Kerngebiete Stillgewässer
 - Verbindungskorridore Stillgewässer

Karte B

Beauftragung:  reVenton Asset Partners GmbH Theatinerstr. 14 80333 München	Durchführung:  Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten Sanderstraße 28 12047 Berlin
Datum: 2025/04/14 Kartengrundlage: DOP20c	Maßstab i.O.: 1:25.000 Blattmaß: DIN A3

Quelle: GeoBasis-DE/LGB